Beschlussvorlage
Nr. 95/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 21.05.2026

Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: „Bürgerforderung!!!" betreffend Einbindung eines externen Sachverständigen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt die Anregung (Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 95/2026) zur Kenntnis. Im Übrigen …

Variante 1:

bestimmt er den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Fachausschuss für die Erledigung der Anregung.

oder

Variante 2:

beschließt der Rat, die Entscheidung über den Gegenstand der Anregung an sich zu ziehen.

a)
Der Rat folgt der Anregung und beschließt:

1. Angesichts der Tatsache das ein von den Urhebern der Anregung (Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 95/2026) beauftragter, externer Sachverständiger ein Einsparpotenzial im Haushalt von ca. 3,4 Mio. Euro ausgemacht hat, fordern wir eine Gesprächsrunde von Fraktionsvorsitzenden und Kämmerer mit Beteiligung der Urheber der Anregung (Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 95/2026), um über Ergänzungen im vorgeschlagenen Paket der Fraktionen CDU/SPD/Grünen zu beraten.

2. Während einer Haushaltssicherung soll jeder Haushaltsentwurf von einem externen Sachverständigen überprüft werden. Die Vorschläge des Sachverständigen sind bindend, es sei denn, der Rat ist einstimmig dagegen.

oder

b)
Der Rat folgt der Anregung teilweise und beschließt daher wie folgt:
[…]

Im Übrigen beschließt er, die Anregung zurückzuweisen.

oder

c)
Der Rat beschließt, die Anregung zurückzuweisen.

oder

Variante 3:

beschließt der Rat, eine Entscheidung über die Erledigung der Anregung auf die nächste Sitzung des Rats zu vertagen.

Termin	Beratungsfolge
28.05.2026	Rat

Sachverhalt

Drei Einwohner aus den Ortschaften Hasselsweiler, Höllen und Rödingen übermittelten der Verwaltung am 20. Mai 2026 per E-Mail das als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügte und mit „Bürgerforderung!!!" überschriebene Schreiben. Mit diesem wird gefordert, dass der Rat beschließt, eine Gesprächsrunde unter Beteiligung von Vertretern der „Bürgerinitiative" einzurichten, um (wohl) über Ergänzungen des gemeinsamen Antrags der Fraktionen der CDU und der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Mai 2026 zu beraten, und ein besonderes Verfahren für die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushalts einzuführen, wonach im Falle der Haushaltssicherung ein externer Sachverständiger zu berücksichtigen ist.

Den Inhalt des Schreibens qualifiziert die Verwaltung als Anregung im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wenngleich mit diesem eine Forderung gestellt wird. Darüber hinaus fehlt es dem vorbenannten Schreiben ganz offensichtlich an den erforderlichen Voraussetzungen eines Bürgerantrags im Sinne von § 25 GO NRW, weil schon das erforderliche Quorum nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW nicht erfüllt ist. Das Schreiben enthält lediglich die namentliche Erwähnung der drei einreichenden Einwohner.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO NRW haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, unter anderem das Recht, sich einzeln in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Das Nähere regelt § 8 Hauptsatzung der Landgemeinde Titz (Hauptsatzung); vgl. § 24 Abs. 2 GO NRW. Hiernach bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen den jeweils zuständigen Fachausschuss, wobei das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung bildet, an sich zu ziehen, unberührt bleibt (sog. unechte Delegation), § 8 Abs. 4, 6 Hauptsatzung.

In der Sache selbst stehen dem Rat nach verwaltungsseitiger Auffassung jeweils folgende Entscheidungsmöglichkeiten offen:

a) Der Rat könnte die Erledigung der Anregung an den zuständigen Fachausschuss gemäß § 8 Abs. 4 Hauptsatzung delegieren (Beschlussvorschlag zu Variante 1). Für das weitere Verfahren der Erledigung der Anregung gälte § 8 Abs. 5 Hauptsatzung.
b) Der Rat könnte von seinem Rückholrecht gemäß § 8 Abs. 6 Hauptsatzung Gebrauch machen und die Anregung in eigener Zuständigkeit erledigen (Beschlussvorschlag zu Variante 2). Im Rahmen dieser Erledigung ist die Voraussetzung einer inhaltlichen Befassung mit der Anregung zu prüfen, wobei diese Voraussetzungen nach verwaltungsseitiger Auffassung sämtlich erfüllt ist: Die Einwohner, die das entsprechende Schreiben der Verwaltung übermittelten, wohnen jeweils seit mindestens drei Monaten in der Landgemeinde Titz und das Schreiben wahrt die Textform im Sinne von § 126b BGB.
c) Weiter betrifft die Anregung nach Auffassung der Verwaltung jeweils Angelegenheiten der Gemeinde, also der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Denn letztlich wird der kommunale Haushalt, dessen Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung eine (ausschließliche) Aufgabe der Landgemeinde Titz ist, durch diese tangiert. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Forderung nach einer Gesprächsrunde, in deren Rahmen (wohl) über Ergänzungen des gemeinsamen Antrags der Fraktionen der CDU und der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gesprochen werden soll. Dieser Antrag betrifft die Konsolidierung des gemeindlichen Haushalts, sodass selbiges für die Inhalte der Gesprächsrunde geltend dürfte. Auch hinsichtlich der weiteren Forderung, wonach zukünftig im Rahmen der Haushaltssicherung ein besonderes Verfahren unter Berücksichtigung eines externen Sachverständigen eingeführt werden soll, ist der gemeindliche Haushalt betroffen. Auch eine Vertagung bleibt dem Rat freilich unbenommen, um sich sodann in der nächsten Sitzungsrunde erneut mit der Anregung zu befassen (Beschlussvorschlag zu Variante 3).

Die Antragsgegenstände werden verwaltungsseitig wie folgt eingeordnet:

1. <u>Forderung nach einer Gesprächsrunde</u>
 Selbstverständlich kann der Rat die Verwaltung beauftragen, eine entsprechende Gesprächsrunde einzurichten. Allerdings gibt die Verwaltung zu bedenken, dass bereits zweifelhaft ist, wer genau an einer solchen Gesprächsrunde teilnehmen soll. Die drei Einwohner, von denen die Anregung stammt, handeln schließlich bereits nicht im eigenen, sondern im fremden Namen, ohne dass der Verwaltung eine wie auch immer geartete Bevollmächtigung durch „Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Titz" bekannt wäre, die sie aber vorgeblich vertreten. Insofern würde es, falls der Rat beschließen würde, die Gesprächsrunde dennoch unter Berücksichtigung der drei genannten Einwohner einzurichten, durchaus naheliegen, dass weitere „Anträge" von anderen Einwohnern eingehen werden, die ebenfalls mitwirken wollen, weil sie sich nicht durch die „Bürgerinitiative" repräsentiert sehen. Dann würde es letztlich auf eine Gesprächsrunde mit uferloser Größe oder eine kaum nachvollziehbare Auswahl von an der Gesprächsrunde „Teilnahmeberechtigten" durch den Rat hinauslaufen.

2. <u>Forderung nach Einbeziehung eines Sachverständigen</u>
 Unabhängig von der Frage nach der Finanzierung eines externen Sachverständigen zur Prüfung des gemeindlichen Haushaltsentwurfs, würde das konkrete Verfahren, wonach die Vorschläge des Sachverständigen betreffend den Haushalt bindend sind, wenn nicht der Rat einstimmig dagegen stimmt, nach verwaltungsseitiger Auffassung mit dem Kommunalverfassungsrecht eklatant unvereinbar sein.

Dies gilt zunächst schon deshalb, weil § 50 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) grundsätzlich das einfache Mehrheitsprinzip vorschreibt. Hiernach genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Von diesem einfachen Mehrheitsprinzip gibt es nur Ausnahmen, soweit die GO NRW diese vorsieht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GO NRW). In solchen Fällen gelten dann besondere Quoren (z. B. Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bei § 7 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Ein spezielles Quorum für den Fall, der mit der Anregung vorgetragen wird, sieht die GO NRW jedoch nicht vor. Mangels gesetzlicher Regelung hierzu ist es ausweislich des klaren Wortlauts des § 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW unzulässig, ein Quorum freimütig zu bestimmen,

vgl. auch Wagner/Bartels, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 50 Erl. II. 4.

Darüber hinaus würde die Übertragung der Letztentscheidungsverantwortung in Bezug auf den gemeindlichen Haushalt auf einen Sachverständigen, auf die es zumindest im Zweifel hinausliefe, nach verwaltungsseitiger Auffassung ebenfalls mit dem Kommunalverfassungsrecht nicht vereinbar sein. Dies gilt zunächst mit Blick auf die Kompetenzen des Rates. Denn ein entsprechendes Verfahren würde gegen § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h) GO NRW verstoßen, wonach der Rat unter anderem den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans sowie die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht (nicht einmal auf den Bürgermeister) übertragen kann. Hierauf dürfte es aber letztlich zugunsten des Sachverständigen hinauslaufen. Darüber hinaus wäre das begehrte Verfahren nach Auffassung der Verwaltung auch unter Berücksichtigung der mandatschaftlichen Rechte des einzelnen Ratsmitglieds unzulässig. Denn gemäß § 43 Abs. 1 GO NRW üben Ratsmitglieder ihr Mandat frei nach ihrer Überzeugung aus. Das Mandat ist personengebunden und eine Stellvertretung (wie bei Ausschüssen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) ist im Rat nicht möglich (und schon gar nicht durch Dritte). Das gewünschte Verfahren würde letztlich eine hiernach unzulässige Übertragung des freien und personengebundenen Mandats (auf den Sachverständigen) bedingen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen